

Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung von **Elektrizitätsverteilungsnetzen** Jahresleistungspreise

Preisstand: 1. Januar 2025

Bei diesem Preisblatt für das Jahr 2025 handelt es sich um Prognosewerte (nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG). Wir behalten uns vor, die Entgelte vor dem 1. Januar 2025 anzupassen; die jeweils aktuellen Entgelte sind im Internet verfügbar.

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. **Netznutzung**

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für

Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in € pro kW und Jahr		in Cent pro kWh	
Mittelspannung (MSP)				
bis 2.500 h	15,20	18,09	9,12	10,85
ab 2.500 h	218,94	260,54	0,97	1,15
Umspannung MSP/NSP				
bis 2.500 h	15,80	18,80	9,48	11,28
ab 2.500 h	227,59	270,83	1,01	1,20
Niederspannung (NSP)				
bis 2.500 h	17,06	20,30	10,23	12,17
ab 2.500 h	245,65	292,32	1,09	1,30

2. **Netzentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ab 01.01.2025³⁾ - Anschlüsse steuerbare Verbrauchseinrichtungen**

Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.		
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
Umspannung MSP/NSP		
bis 2.500 h	-138,34	-164,62
ab 2.500 h	-138,34	-164,62
Niederspannung (NSP)		
bis 2.500 h	-138,34	-164,62
ab 2.500 h	-138,34	-164,62

Die Preise nach Ziffer 1 verstehen sich zzgl. aller aufgeführten und ggf. weiteren zukünftig geltenden gesetzlichen oder behördlichen Abgaben, Zuschlägen und Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

1) ohne Umsatzsteuer

2) inkl. 19 % Umsatzsteuer

3) Der Nachlass wird maximal in der Höhe der tatsächlich gezahlten Netzentgelte gewährt.



Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung von Elektrizitätsverteilungsnetzen

Jahresleistungspreise

Preisstand: 1. Januar 2025

Bei diesem Preisblatt für das Jahr 2025 handelt es sich um Prognosewerte (nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG). Wir behalten uns vor, die Entgelte vor dem 1. Januar 2025 anzupassen; die jeweils aktuellen Entgelte sind im Internet verfügbar.

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

3. Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifikunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Emsdetten GmbH derzeit:

Tarifikunden:	1,59 Ct/kWh
Tarifikunden (Schwachlast):	0,61 Ct/kWh
Sondervertragskunden:	0,11 Ct/kWh

4. Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz (KWKG)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
verbrauchsunabhängig *	noch offen	-

5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
für die ersten 1.000.000 kWh	noch offen	-
oberhalb von 1.000.000 kWh	noch offen	-
oberhalb von 1.000.000 kWh **	noch offen	-

** Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

6. Offshore-Netzumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG)

	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in Cent pro kWh	
verbrauchsunabhängig *	noch offen	-

* Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

1) ohne Umsatzsteuer

2) inkl. 19 % Umsatzsteuer